

Nr. 2

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

25.01.2020

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
am 28.01.2020

Am **Mittwoch, dem 28.01.2020, findet um 18.00 Uhr**, im Besprechungsraum 2 des Alten Rathauses in Grevenbroich-Stadtmitte, die 6. Sitzung / 9. Wahlperiode des Wahlausschusses der Stadt Grevenbroich statt. Die Sitzung ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Verpflichtung von Beisitzern
3. Wahlbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2020
4. Mitteilung des Wahlleiters

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Grevenbroich, den 20.01.2020

Klaus Krützen
Bürgermeister als Wahlleiter

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich zum Schuljahr 2020 / 2021

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in diesem Jahr von einer städtischen Grundschule in eine weiterführende Schule wechseln, werden schriftlich über die Anmeldezeiten an der Realschule, den Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Grevenbroich und über die Voraussetzungen zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger informiert. Das Schreiben wird in der Grundschule zusammen mit dem Halbjahreszeugnis und einem Anmeldeschein (spätestens am 31.01.2020) ausgegeben.

Das Anmeldeverfahren zu den städtischen Schulen wird in der Zeit von **Samstag, 01.02.2020, bis Dienstag, 04.02.2020**, durchgeführt:

Diedrich-Uhlhorn-Realschule
Realschule der Stadt Grevenbroich
Heyerweg 12
41516 Grevenbroich (Wevelinghoven)
Telefon: 02181 / 270 828
Schulleitung: Frau Anita Piel

Samstag, 01.02.2020
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Montag, 03.02.2020,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend
Dienstag, 04.02.2020,
09:00 Uhr bis 14:00 Uhr durchgehend

Erasmus-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Röntgenstraße 2 – 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 608-9100
Schulleitung: Herr Dr. Michael Collet

Samstag, 01.02.2020,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend
Montag, 03.02.2020,
10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend
Dienstag, 04.02.2020,
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Pascal-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Schwarzer Weg 1
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 6 21 31
Schulleitung: Herr Manfred Schauf

Samstag, 01.02.2020,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend
Montag, 03.02.2020,
10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend
Dienstag, 04.02.2020,
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Böckler-Straße 19
41515 Grevenbroich (Südstadt)
Telefon: 02181 / 608-9141
Schulleitung: Frau Dagmar Mitze

Samstag, 01.02.2020,
09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 03.02.2020,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag, 04.02.2020,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Sachs-Straße 30 / 32
41515 Grevenbroich (Orken)
Telefon: 02181 / 608-622
Schulleitung: Frau Julia Herzberg
(kommissarisch)

Samstag, 01.02.2020,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Montag, 03.02.2020,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag, 04.02.2020,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Anmeldung an der weiterführenden Schule muss persönlich (gemeinsam mit Ihrem Kind) erfolgen. Bitte bringen Sie den von der Grundschule ausgestellten Anmeldeschein, das Halbjahreszeugnis, die Geburtsurkunde und ggf. das Gerichtsurteil zum Sorgerecht mit.

Der Anmeldeschein enthält die persönlichen Daten Ihres Kindes und die Empfehlung für die weitere Schulform. Er ist nur gültig mit der Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und dem Originalschulsiegel oder Schulstempel. Der Anmeldeschein muss bei Anmeldung des Kindes an der weiterführenden Schule abgegeben werden.

Aufnahmebestätigung

Der Anmeldeschein - ergänzt um die Aufnahmebestätigung Ihres Kindes - wird Ihnen von der weiterführenden Schule zurückgegeben, sobald die entsprechende Aufnahmeentscheidung getroffen ist.

Nichtaufnahme

Sollte eine Aufnahme an der gewünschten Schule nicht möglich sein, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein ohne Bestätigungsvermerk zurück. **In diesem Fall muss das Kind dann kurzfristig an einer anderen Schule angemeldet werden.**

Übernahme von Schülerfahrkosten

Die nachstehende Kurzinformation gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen notwendig entstehende Schülerfahrkosten vom Schulträger Stadt Grevenbroich übernommen werden können.

Der Schulträger (Stadt Grevenbroich) trägt unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16. April 2005, in der zuletzt gültigen Fassung. Die Vorschriften können im Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich eingesehen werden.

Über Art und Umfang der Schülerbeförderung entscheidet der Schulträger. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler ist nach der Schülerfahrkostenverordnung möglich, wenn nachstehende Entfernungsgrenzen zwischen Wohnung und **nächstgelegener Schule** des gewählten Schultyps (kürzester Fußweg) überschritten werden:

Primarstufe (Klassen 1 - 4)	mehr als 2,0 km,
Sekundarstufe I an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Sekundarstufe II - Klasse 10 - an Gymnasien (Klassen 5 - 10)	mehr als 3,5 km,
Sekundarstufe II an Gymnasien (Klassen 11 - 12)	mehr als 5,0 km,
Sekundarstufe II an Gesamtschulen (Klassen 11 - 13)	mehr als 5,0 km.

Liegt der Schulweg zur **nächstgelegenen Schule** des gewählten Schultyps unter der maßgeblichen Entfernungsgrenze, ist eine Fahrkostenübernahme nur dann möglich, wenn

- a) der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler aller Klassen / Jahrgangsstufen ungeeignet ist,
- b) die Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung für eine Dauer von mehr als acht Wochen **zwingend** auf die Benutzung eines Verkehrsmittels angewiesen sind. **In diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten, vorzulegen.**

Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen. Diese Höchstgrenze gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Der Schulträger trägt unter den vorgenannten Bedingungen nur die notwendig entstehenden Schülerfahr-kosten. Notwendige Schülerfahrkosten sind in der Regel die Kosten, die für die Schülerfahrkarte des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR), das Schoko-Ticket, entstehen.

Sofern kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, erhalten alle **anspruchsberechtigten (s.o.)** Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Fahrkarte, die zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Verkehrsverbundes VRR berechtigt. Sie hat **ohne Begrenzung auf die Unterrichtszeiten**, also auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien, Gültigkeit im gesamten Bereich des VRR. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte **entfällt jeder weitere Anspruch** auf Erstattung von Schülerfahrkosten im Zusammenhang mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen im Bereich des VRR. Dies gilt auch dann, wenn von der Schülerin / dem Schüler private Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen für das Schoko-Ticket per Einzugsermächtigung einen monatlichen Eigenanteil an das Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile betragen derzeit:

für volljährige Schülerinnen / Schüler	12,00 €
für das erste minderjährige Kind	12,00 €
für das zweite minderjährige Kind	6,00 €
ab dem dritten minderjährigen, schulpflichtigen Kind	entfällt der Eigenanteil
für Empfänger von Arbeitslosengeld II gibt es keine Ermäßigung -	es gilt vorstehende Regelung
nur mit Nachweis: für Empfänger von Leistungen gemäß SGB XII	entfällt der Eigenanteil

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Eigenanteile ist § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung.

Alle Änderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten Bedeutung haben (Schulwechsel, Schulentlassung, Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, Fortfall der Geschwister- ermäßigung oder des Bezuges von Leistungen nach SGB XII), müssen dem Fachbereich Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.

Eine Kündigung des Schoko-Ticket-Vertrages müssen die Erziehungsberechtigten selbst dem Verkehrsunternehmen gegenüber aussprechen. Sofern die Anspruchsberechtigung nicht mehr besteht, ist die Chip-Karte nach Ablauf des Vertrages innerhalb von acht Tagen an das zuständige Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Die Anschriften finden Sie im letzten Teil der Informationen.

Die Schoko-Tickets sind auch für ein **Betriebspraktikum** zu nutzen. Der Praktikumsbetrieb sollte deshalb **innerhalb** des **Geltungsbereiches des VRR liegen**. Befindet sich der Praktikumsbetrieb außerhalb des VRR-Gebietes **oder** die Schülerin / der Schüler besitzt kein Schoko-Ticket, trägt der Schulträger bei Anspruchsberechtigung die Fahrkosten bis zu einer Entfernung von 25 km, alternativ maximal die Kosten für einen Fahrausweis der Preisstufe B des VRR-Tarif. Darüber hinaus entstehende Fahrkosten tragen die **Erziehungsberechtigten**.

Für Schülerinnen und Schüler **ohne Anspruch** auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger besteht die Möglichkeit zum **Erwerb eines Schoko-Tickets für Selbstzahler**. Die Kosten betragen bei einem 12-Monats-Abonnement derzeit **pro Monat 37,35 €**.

Nehmen sog. **Selbstzahler** an einem Praktikum teil, können die hierfür anfallenden Kosten **anteilig erstattet** werden, wenn die nach der Schülerfahrkostenverordnung

zugemutete Entfernungsgrenze (s. Seite 1 - Fahrkostenübernahme) von der Wohnung zum Praktikumsbetrieb überschritten wird.

Informationen zum Schülerspezialverkehr

Sofern der Schulträger aus wirtschaftlichen Gründen entschieden hat, dass Schüler unter den vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen einen von der Stadt Grevenbroich eingerichteten Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten sie zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Schulträger eine **Berechtigungskarte für die kostenlose Benutzung des Schulbusses**, der zwischen ihrem Wohnort und der Schule eingesetzt ist. Eine darüber hinaus gehende Übernahme der Fahrkosten für den Schulbesuch ist ausgeschlossen (z.B. bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende).

Schülerinnen und Schüler, die den Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten kein Schoko-Ticket über den Schulträger.

Zeitaufwand

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder von Bussen des Schülerspezialverkehrs ist dann nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über **drei Stunden** in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler überwiegend vor 06:00 Uhr die Wohnung verlassen muss. **Wartezeiten** in der Schule sind bei der Zeitermittlung **nicht berücksichtigungsfähig**.

Aktuelle Fahrpläne des Öffentlichen Personennahverkehrs und ggfs. des Schülerspezialverkehrs werden vor Beginn des Schuljahres 2020 / 2021 den Schulen zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich gerne zur Verfügung (Tel.: 02181 / 608 665).

Am Donnerstag, 30.01.2020, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 46. Sitzung / 9. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

- 2. Mündlicher Vortrag zum Mobilitätskonzept**
 - 2.1. Rahmenkonzept Verkehrsentwicklungsplanung**

- 3. Mündlicher Vortrag zum Stadtmarketingverein**

- 4. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

5. **Integriertes Handlungskonzept „Innenstadt Grevenbroich“ (ISEK)
hier: Beschluss des Straßenumbaus im Bereich der Bahnstraße und im
Bahnhofsquartier**
6. **Mittelbereitstellungen**
7. **Geschäftskreis der Beigeordneten**
8. **Meldung der einrichtungsscharfen Zuordnung von Plätzen einschließlich
Gruppenformen und Betreuungszeiten sowie integrativer Plätze für das
Kindergartenjahr 2020/2021 an das Landesjugendamt**
9. **Flüchtlings- und Integrationsangelegenheiten**
 - 9.1. Bericht über Änderungen beim Integrationsrat / § 27 GO NRW
10. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des
Planungsausschusses vom 21.01.2020**
 - 10.1. Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lohweg" - Ortsteil
Neukirchen
hier:
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - 10.2. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 51 "Tannenstraße" -
Ortsteil Neuenhausen
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3
Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB vorgetragene Anregungen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der erneuten (2.)
Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a BauGB
vorgetragene Anregungen
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
 - 10.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 "Einzelhandel Zur Wassermühle" –
Ortsteil Gindorf
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3
Abs. 2
und 4 Abs. 2 i. V.m. § 13 BauGB vorgetragene Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB
 - 10.4. Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sachlicher Teilplan
Windenergie Grevenbroich"
hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

11. Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen

11.1. Zusammenarbeit von Verwaltung und Politik weiter verbessern (Antrag Nr. 126/2019)
hier: Beantwortung

11.2. Zwangsräumungen (Anfrage-Nr. 177/2019)

11.3. Reduzierung der Geräuscentwicklung Brücke L 361 (Antrag Nr. 165/2019)

12. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern

12.1. Anträge der CDU-Fraktion

12.2. Anträge der SPD-Fraktion

12.3. Anträge der UWG-Fraktion

12.3.1. Information über Gefahrenpunkte bei Starkregenereignissen (Antrag Nr. 01/2020)

12.3.2. Errichtung einer elektrisch betriebenen Fahrradpumpe am Rathaus in Grevenbroich (Antrag Nr. 02/2020)

12.4. Anträge der FDP-Fraktion

12.5. Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

12.6. Anträge der Fraktion Mein Grevenbroich

12.7. Anträge der Fraktion DIE LINKE

13. Gemeinschaftsanträge

14. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern

14.1. Anfragen der CDU-Fraktion

14.2. Anfragen der SPD-Fraktion

14.3. Anfragen der UWG-Fraktion

14.4. Anfragen der FDP-Fraktion

14.5. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 14.6. Anfragen der Fraktion Mein Grevenbroich

- 14.7. Anfragen der Fraktion DIE LINKE
- 14.7.1. Schloßstadion (Antrag Nr. 259/2019)

- 15. **Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**

- 16. **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Nicht öffentlicher Teil

- 1. **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Kapitaleinlage in die GWG Kommunal GmbH**

- 2. **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über den Wirtschaftsplan der SEG für das Geschäftsjahr 2020**

- 3. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 3.1. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
hier: Dringlichkeitsentscheidung für eine Kapitaleinlage in die GWG Kommunal GmbH über die SEG GmbH

- 4. **Teilprivatisierung der Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr**

- 5. **Auftragsvergaben/Auftragserhöhungen**

- 6. **Grundstücksangelegenheiten**

- 7. **Personalangelegenheiten**

- 8. **Bekanntgabe der vom Bürgermeister durch die Zentrale Vergabestelle sowie durch die Fachdienststellen der Stadt Grevenbroich erteilten Aufträge**

- 9. **Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen**

- 10. **Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**

- 11. **Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**

12. **Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**

13. **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14.01.2020

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 4. August 2019; (BGBl. I S. 1131, 1144) §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 17. Juni 2014; (GV. NRW. S. 336) § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 18. Dezember 2018; (GV. NRW. S. 759) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen.

Artikel 1

§ 3

Leistungen der Stadt Grevenbroich

Die Stadt Grevenbroich fördert die Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII),
- Gewährung von laufenden Geldleistungen und einzelnen Zuschüssen an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

B. Anspruch auf Kindertagespflege

§ 4

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs richtet sich nach § 3b Kibiz.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen mindestens einen Monat vor der Inanspruchnahme schriftlich anhand eines vom Jugendamt bereit gestellten Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens einen Monat nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (3) Die Änderung des Betreuungsumfangs sowie die Abmeldung aus dem Tagespflegeverhältnis müssen mindestens einen Monat im Voraus mit den vom Jugendamt bereitgestellten Vordruck angezeigt werden. Bei verspäteter Anmeldung kommt eine rückwirkende Bewilligung nicht in Betracht.
- (4) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (vgl. § 12 Abs. 1) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (5) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

C. Kindertagespflegepersonen

§ 5

Erlaubnis und Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 i.V.m. § 23 SGB VIII.
- (2) **Persönliche Eignung**
Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen *„Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“* herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die

Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Eignungsvoraussetzungen sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von derzeit mindestens 160 Unterrichtseinheiten
(Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann bereits nach Abschluss der Grundqualifizierung eine vorläufige Pflegeerlaubnis für höchstens 3 Kinder erteilt werden. Innerhalb von 2 Jahren im Anschluss an diesen Abschluss ist der erfolgreiche Abschluss des Bundeszertifikats nach dem Curriculum des DJI vorzulegen.),
- von sozialpädagogischen Fachkräften (nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger*in ohne inkludiertes Bundeszertifikat, staatlich anerkannte Erzieher*in, Sozialpädagoge- / Sozialpädagogin) wird neben einer mindestens zweijährigen beruflichen Praxiserfahrung in der Betreuung von u3-Kindern die Absolvierung einer Grundqualifizierung gefordert, die Absolvierung des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des DJI jedoch empfohlen,
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“ für die Kindertagespflege;
- die nachgewiesene Teilnahme an einer Fortbildung „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“ gemäß Curriculum des DJI, soweit dies nicht nachgewiesener Bestandteil der absolvierten Ausbildung ist,
- Bereitschaft zur regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit mindestens 8 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre); angerechnet werden nur Fortbildungen, die zuvor mit der zuständigen Fachberatung nachweislich abgestimmt wurden. Der Nachweis über die abgeleiteten Fortbildungen ist dem Jugendamt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen,
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (§ 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und 30 Absatz 5 BZRG),
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die einer professionellen Betreuung von Klein(st)kindern widerspricht,

- der Nachweis über die Erstbelehrung des Gesundheitsamtes gem. §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes ist vorzulegen. Die Kosten der Belehrung übernimmt das Jugendamt. Nach der Erstbelehrung ist die Tagespflegeperson verpflichtet, sich selbst über Neuerungen oder Änderungen des Infektionsschutzgesetzes auf dem Laufenden zu halten. Sie bestätigt dies durch jährliche Unterschrift in dem ihr bei der Erstbelehrung ausgehändigten Nachweisheft.

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen, Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Betreuung eines Grevenbroicher Kindes über einen Zeitraum von 4 Monaten erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr am Grundkurs zu 100 Prozent, am Bundeszertifikat zu 50 Prozent. Die polizeilichen Führungszeugnisse können über das Jugendamt kostenfrei beantragt werden.

(3) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Für den Fall, dass die Betreuungsräume nicht im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers für die Nutzung der Räumlichkeiten zu Zwecken der Kindertagespflege, vorzulegen.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in einer Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Die zur Kindertagespflege (max. 5 betreute fremde Kinder gleichzeitig) genutzten Wohnungen/geeigneten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gilt zudem:

- Orientierung an den Vorgaben des Raumprogramms des Landesjugendamtes, insbesondere:
- pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen

(ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),

- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche/Teeküche,
- kindgerechter Sanitärbereich,
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar,
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist durch Prüfung der städtischen Bauaufsicht vorzuweisen und dort entsprechend zu beantragen (Für Räume einer Großtagespflegestelle hat der Betreiber eine Nutzungsänderung zu beantragen und die Bewilligung unverzüglich dem Jugendamt vorzulegen).

§ 9

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die laufende Geldleistung wird in der Regel bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses gezahlt. Eine Doppelförderung im Rahmen des § 24 SGB 8 ist ausgeschlossen. D.h., dass für den Fall, dass ein Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder erhält, der Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege am Vortag des Aufnahmetages in der KiTa endet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a.) für Tagespflegepersonen mit einer nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) sowie Personen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung ohne spezifische Tagespflegeausbildung, die ihre Pflegeerlaubnis von einem auswärtigen Jugendamt erhalten haben, einen Pflegesatz von 2,70 €,
 - b.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme am Bundeszertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder Personen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung im Besitz der Grundqualifizierung einen Pflegesatz von 3,20 €,
 - c.) für Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung im Besitz des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und einer nachgewiesenen mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der Kindertagespflege einen Pflegesatz von 3,70 €,
 - d.) bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB VII ff. festgestellt wurde: der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes ist eine adäquate Zusatzqualifikation erforderlich und durch die Tagespflegeperson nachzuweisen.
- (4) Das Jugendamt gewährt Tagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro öffentlich gefördertem Platz 100 € monatlich, maximal 900 € monatlich für eine Großtagespflege. Der Zuschuss darf den Mietpreis zuzüglich Gas, Wasser, Strom und Nebenkosten nicht übersteigen; andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren. Der Zuschuss zu den Mietkosten wird nur gezahlt, wenn die schriftliche Zustimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung erfolgt ist und die für die Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachgewiesen wurden. Voraussetzung für die Zahlung ist die Belegung der Plätze mit Kindern aus Grevenbroich. Werden

Plätze durch auswärtige Kinder belegt, verringert sich der Mietzuschuss anteilig. Bleibt ein Platz länger als drei Monate unbelegt, verringert sich der Mietzuschuss ebenfalls anteilig. Der Mietzuschuss wird frühestens ab Beantragung und Belegung von mindestens 50% der vorhandenen Plätze gewährt.

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertag	25 Erhöhung des Stundensatzes

(6) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr zustehen, wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist. Somit kann die Eingewöhnung bis zu vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Tagespflegeverhältnisses durch die Stadt finanziert werden. Eine darüber hinaus gehende Eingewöhnung ist möglich, geht jedoch zu Lasten der Tagespflegeperson.

(7) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 12 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2.

(8) Die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson werden weiter gewährt

a.) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind dem Jugendamt durch diese monatlich additiv vorzuweisen.),

- b.) bei geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Betreuungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Zusätzlich betreuungsfrei sind Rosenmontag, Heilig Abend und Silvester. Die Berec Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die geplanten Ausfallzeiten sind den Eltern und dem Jugendamt bis zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen. Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten.),
- c.) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht. Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

(9) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden im Voraus geleistet.

(10) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen einer Bundesstatistik werden jährlich zum Stichtag 1. März Daten über Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Die Personensorgeberechtigten teilen dem Jugendamt die hierzu notwendigen Angaben im Rahmen der Antragstellung mit.

§ 12

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich“* in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgeltes, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson. Ein angemessenes Entgelt der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten ihrer Kinder an die Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1, letzter Satz (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), ist zulässig. Als maximaler Betrag sollen 3,80 Euro pro Kind und Tag nicht überschritten werden; ggf. ist der Betrag, angepasst an Betreuungszeiten und Anzahl der Mahlzeiten, zu reduzieren.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Fassung vom 26.07.2017 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 14.01.2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in bisheriger Fassung wird in § 6 wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.“
- (2) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen einer Grevenbroicher Kindertagespflege oder einer Grevenbroicher Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 14.01.2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich in bisheriger Fassung wird in § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei. *Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.*“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (5) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen *einer Grevenbroicher Kindertagespflege oder einer Grevenbroicher Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch*, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN